Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 57. Danzig, den 20. Juli **1898.**

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

Der Finanz-Minister.
F.-No. III 5379. Berlin, den 6. Juni 1898.
M. d. J. I A 5158.

1. Hinsichtlich der Auslegung der No. II unserer gemeinschaftlichen allgemeinen Verfügung vom 15. November 1896 F.-M III 15634, M. d. J I A 9079, betreffend die Versteuerung der Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zur Veranstaltung von Lustbarkeiten (Central-Bl der Abgaben pp. Gesetzgebung S. 649, Min.-Bl. d. i. V. S. 239), sind in der Verwaltungspraxis mehrfach Zweifel zu Tage getreten. Insbesondere hat die Fassung des zweiten Absatzes der Ziffer 3 dieser Nummer zu der Annahme Anlaß gegeben, daß zu den dort erwähnten Lustbarkeiten die polizeiliche Erlaubniß unterschiedslos **überall** einzuholen sei. Diese Auffassung trifft nicht zu, denn da durch den vorerwähnten allgemeinen Erlaß neues, nicht auf Gesetzen oder Polizeiverordnungen beruhendes Recht nicht begründet werden konnte, so kann auch die Vorschrift des zweiten Absatzes nur insoweit Anwendung finden, als die Abhaltung der bezeichneten Lustbarkeiten durch bestehende besondere Gesetze oder Polizeiverordnungen von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht ist.

Zur Beseitigung der hervorgetretenen Zweifel bestimmen wir in Abänderung der Nummer II Folgendes:

a. unter Ziffer 1 daselbst Buchstabe b. fallen die Worte: „oder an anderen öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen" fort;

b. an Stelle der Ziffer 2 und 3 daselbst treten folgende Vorschriften:

2. Die Frage, inwieweit nicht **gewerbsmäßig** veranstaltete öffentliche oder private Lustbarkeiten einer polizeilichen Genehmigungspflicht unterliegen, richtet sich nach den bestehenden Gesetzen und Polizeiverordnungen.

Es gilt dies insbesondere von allen Lustbarkeiten, die von Privat- oder geschlossenen Gesellschaften veranstaltet werden, wenn zu ihnen auch andere Personen als die Mitglieder oder die von diesen eingeführten Gäste Zutritt haben oder wenn die Gesellschaft ausschließlich oder hauptsächlich zu dem Zwecke zusammengetreten ist, Lustbarkeiten der **vorbezeichneten Art** zu veranstalten.

3. Die Abhaltung von **öffentlichen Tanzlustbarkeiten,** auch den gewerbsmäßig veranstalteten (§ 33 c R.-G.-O.), ist durch die darüber erlassenen Polizeiverordnungen überall von der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde abhängig gemacht worden.
4. Unterliegt nicht die Veranstaltung der Lustbarkeit sondern nur der Text der aufzuführenden Singspiele, Gesanges- oder deklamatorischen Vorträge, theatralischen Vorstellungen u. s. w. der ortspolizeilichen Genehmigung, so findet die Tarifstelle 39 keine Anwendung.

Der Finanz-Minister.
gez. von Miquel.

Der Minister des Innern.
gez. von der Recke.

Den vorstehenden Ministerial-Erlaß, durch welchen das in No. 104 des hiesigen Kreisblatts pro 1896 veröffentlichte Rescript vom 15. November 1896 über die Stempelpflichtigkeit der Erlaubnißscheine zur Veranstaltung von Lustbarkeiten theilweise abgeändert wird, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, diese Vorschriften genau zu beachten.

Danzig, den 18. Juli 1898.

Der Landrath.

---

2. In der Nacht vom 9. zum 10. Juni cr. sind aus der Kanzlei des Gerichtshofes zu Genua 6 auf den Inhaber lautende Stücke der italienischen Rente, nämlich No. 120268 über 500 Lire, No. 58000 über 200 Lire, No. 89643, 100851 und 197998 über je 100 Lire und No. 564058 über 50 Lire jährliche Rente entwendet worden. Vor dem Ankauf dieser Werthpapiere wird hierdurch gewarnt. Sollten dieselben hier in den Verkehr gebracht werden, so ersuche ich die Ortspolizeibehörden, sie anzuhalten und mir davon sofort Anzeige zu machen.

Danzig, den 14. Juli 1898.

Der Landrath.

---

3. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 22. Juni d. Js. gestattet, daß bei den Anträgen auf Feuerversicherung solcher fertigen Gebäude, welche vorher im Rohbau versichert gewesen sind, der Werth dieser Gebäude nach ihrer Fertigstellung der Polizeibehörde in der gleichen Art wie bei allen übrigen zu versichernden Gebäuden nachzuweisen ist. Meine Kreisblatt Verfügung vom 2. April cr. wird hierdurch abgeändert.

Danzig, den 16. Juli 1898.

Der Landrath.

4\. Rokoschken, Scharfenort, 4. d. Mts. Juni

Die Ortsvorstände von Bissau, Bösendorf, Czapeln, Grenzdorf, Hochstrieß, Katzke, Kokoschken, Lagschau, Müggau, Pietzkendorf, Prausterkrug, Rottmannsdorf, Gr. Saalau, Kl. Saalau, Scharfenort, Smengorschin und Zigankenberg haben die durch meine Kreisblattverfügung vom 4. d. Mts. No. 53 erforderten Nachweisungen über die in den Monaten April, Mai und Juni d. Js. in der Ortschaft vorgekommenen Geburten und Sterbefälle nicht eingereicht.

Ich fordere dieselben auf, dieses nunmehr **binnen 24 Stunden zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Mark** zu thun.

Danzig, den 16. Juli 1898.

Der Landrath.

5\. für

Der Ziegler Carl Grönke in Saskoschin ist als Amtsdiener und Vollziehungsbeamter für den Amtsbezirk Meisterswalde angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 18. Juli 1898.

Der Landrath.

6\.

Bei dem Hofbesitzer Maker in Herzberg ist die Influenza unter den Pferden erloschen.

Danzig, den 13. Juli 1898.

Der Landrath.

7\. ausgebrochen.

Unter den Schweinen des Hofbesitzers Julius Stäk in Heubude ist Rothlaufseuche ausgebrochen.

Danzig, den 15. Juli 1898.

Der Landrath.

8\. Gemeinde

Der Fleischermeister Johann Hallmann in Emaus ist zum stellvertretenden Schöffen dieser Gemeinde gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 15. Juli 1898.

Der Landrath.

9\. beurlaubt vertreten.

Der Kreisschulinspektor Dr. Voigt hierselbst ist vom 27. Juli bis zum 27. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit durch den Ortsschulinspektor Pfarrer Kleefeld in Ohra vertreten.

Danzig, den 16. Juli 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

10\.

Polizei=Verordnung.

des bindung 30. Juli

Auf Grund des § 11 No. 4 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen vom 8. August 1887 (G.-S. S. 348) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.=S. S. 195 ff.), sowie den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei=

verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses unter Abänderung der unter dem 23. Dezember 1893 (Amtsblatt 1894 S. 5) und unter dem 28. Oktober 1897 (Amtsblatt S. 346) erlassenen Polizeiverordnungen betreffend den Verkauf von Krebsweibchen, hiermit Folgendes:

§ 1.

Das Verbot des Verkaufs von Krebsweibchen wird aufgehoben bezüglich derjenigen Krebse, welche in den Radaunenseeen im Kreise Carthaus gefangen werden.

§ 2.

In diesem Falle hat die verkaufende oder feilhaltende Person ein von der Ortspolizeibehörde des Fangortes unterzeichnetes und untersiegeltes bezw. unterstempeltes Zeugniß (Ursprungszeugniß) mit sich zu führen, aus welchem hervorgeht, in welchem der Radauneseeen die Krebse gefangen sind.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 21. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

---

11. Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes vom 8. August 1887 (G.-S. S. 348) gestatte ich mit Rücksicht auf den Ausbruch der Krebspest unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Radauneseeen im Kreise Carthaus den Fang von Krebsen von 8 cm Mindestmaß bis zum 1. November d. Js.

Der Verkauf dieser untermaßigen Krebse wird gleichfalls gestattet, wenn die verkaufende oder feilhaltende Person ein von der Ortspolizeibehörde des Fangortes unterzeichnetes und untersiegeltes bezw. unterstempeltes Zeugniß (Ursprungszeugniß) mit sich führt, aus welchem hervorgeht, in welchem der Radauneseeen die Krebse gefangen sind. Wer ohne ein solches Zeugniß untermaßige Krebse verkauft, macht sich einer Fischereikontravention schuldig und wird auf Grund der Bestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1873 bestraft.

Danzig, den 21. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

---

12. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig für das Jahr 1898 der Tag der Eröffnung der Jagd

1. auf den Dachs auf den 17. September,
2. auf Rebhühner und Wachteln auf den 24. August und
3. auf Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen, Haselwild und Hasen auf den 15. September

festgesetzt.

Danzig, den 9. Juli 1898.

Der Bezirksausschuß zu Danzig.

Türcke.

Beilage.